

Förderprogramm 2019 der Stadtwerke Baden-Baden

Förderbedingungen

Gültigkeit des Förderprogramms

Das Förderprogramm tritt am 01.01.2019 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31.12.2019. Das Förderprogramm ist auf die bereitgestellte Fördermittelsumme von 100.000 EUR begrenzt und endet bei deren Ausschöpfung bzw. durch das Inkrafttreten eines anderen, nachfolgenden Förderprogramms.

Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen in Ein- und Zweifamilienwohnhäusern im Netzgebiet der Stadtwerke Baden-Baden (SWBAD) und dem Rebland.

Voraussetzung für die Förderung von

- Erdgasbrennwertkesseln + thermischen Solaranlagen
- Erdgaswärmepumpen
- erdgasbetriebenen Mikro-BHKW

ist der Abschluss eines Erdgasliefervertrages mit den Stadtwerken Baden-Baden über den gesamten Bedarf an Erdgas mit einer Erstlaufzeit von 2 Jahren.

Voraussetzung für die Förderung von

- Stromwärmepumpen

ist der Abschluss eines Stromliefervertrages mit den Stadtwerken Baden-Baden über den gesamten Bedarf an elektrischer Energie mit einer Erstlaufzeit von 2 Jahren.

Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden. Eine Kombination aus mehreren Förderprogrammen der SWBAD ist nur bei thermischen Solaranlagen in Verbindung mit einem Erdgasbrennwertkessel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Kumulieren mit anderen staatlichen Förderprogrammen ist möglich.

Förderberechtigte

Förderberechtigt sind Privatkunden der SWBAD (natürliche Personen), die Eigentümer der Anwesen sind, auf denen die Anlage errichtet werden soll und zugleich auch Abnehmer des gesamten Bedarfs an Energie (Erdgas bzw. Strom) in dieser Liegenschaft sind.

Nicht gefördert werden

Etagenheizungen, Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen oder Anlagen, deren überwiegende Teile gebraucht sind.

Höhe, Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Festbetrag. Die Förderbeträge werden in den folgenden vier Jahresverbrauchsabrechnungen nach Inbetriebnahme der Anlage zu jeweils einem Viertel des Förderbetrages beim Energiebezug in Abzug gebracht. Sollte sich ein Restbetrag ergeben, so wird dieser im fünften Förderjahr ausbezahlt. Endet die Energielieferung durch die SWBAD vor Ablauf des Förderzeitraums, so verfallen die noch ausstehenden Teilbeträge.

„Erdgasbrennwertkessel + thermische Solaranlage“

Die Installation eines Erdgasbrennwertkessels in einem Ein- oder Zweifamilienhaus wird von den SWBAD mit einem Pauschalbetrag von 1.000 EUR (brutto) gefördert. Die zusätzliche Installation einer thermischen Solaranlage wird mit weiteren 1.000 EUR (brutto) gefördert.

„Erdgas- /Stromwärmepumpe“

Die Installation einer Erdgas- oder Stromwärmepumpe bis 20 kW Heizleistung in einem Ein- oder Zweifamilienhaus wird von den SWBAD mit einem Pauschalbetrag von 1.000 EUR gefördert.

„Erdgasbetriebenes Mikro-BHKW“

Die Installation eines erdgasbetriebenen Mikro-BHKW's bis zu einer elektrischen Leistung von 2 kW_{el} in einem Ein- oder Zweifamilienhaus wird von den SWBAD mit einem Pauschalbetrag von 1.000 EUR gefördert.

Antragstellung und Förderzusage

Der Antrag auf Förderung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu stellen, danach gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist den Stadtwerken Baden-Baden, Abteilung „Energiedienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit“, eine Kopie der Rechnung des Installationsbetriebes sowie der von Ihnen unterschriebene Erdgas- bzw. Stromliefervertrag vorzulegen. Die Inbetriebnahme der Anlage muss im Jahr 2019 erfolgen.